OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000333/12/ER

Datum:
Linz, 5. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J L, F, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Jänner 2019, GZ: BHGMVetR-2018-503368/11-BT, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 6, 7, 10, 12 und 14 aufgehoben werden und das Verwaltungsstrafverfahren bezüglich dieser Spruchpunkte eingestellt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1 die Wortfolge „und von Gehege 2“ entfällt und die Wortfolge „in welchen nicht zwischen den verschiedenen Altersstufen unterschieden wurde“ durch die Wortfolge „in welchem Sie Tiere älter als 14 Monate gehalten haben“ ersetzt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt 2 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der dritte Satz des Spruchpunkts 2 entfällt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt 3 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung iVm Punkt 2.2. und 3 der Anlage 7 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr 485/2004, zu lauten hat und der letzte Satz des Spruchpunkts 3 entfällt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde bezüglich Spruchpunkt 4 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortfolge „Der Boden war somit weder trocken noch trittsicher.“ durch die Wortfolge „Der Boden war somit nicht trocken.“ ersetzt wird.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 5, 9 und 11 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je 200 Euro und die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf je 9 Stunden herabgesetzt werden. Ansonsten wird die Beschwerde bezüglich dieser Spruchpunkte als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 8 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 8 als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 13 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 11 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 13 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 Tierschutzgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung zu lauten hat.

Hinsichtlich Spruchpunkt 15 wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet

abgewiesen, als nach der Wortfolge „konnte ein“ die Wortfolge „von Ihnen gehaltener“ eingefügt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Spruchpunkten 2, 3, 4, 5, 9 und 11 je einen Beitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 20 Euro (insgesamt 120 Euro) sowie je einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro (insgesamt 240 Euro) zu leisten.

Zu den Spruchpunkten 1, 8 und 15 hat der Beschwerdeführer je einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von 10 Euro (insgesamt 30 Euro) sowie zu jenen des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von je 20 Euro (insgesamt 60 Euro) und zu Spruchpunkt 13 einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von 25 Euro sowie zu jenen des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

Zu den Spruchpunkten 6, 7, 10, 12 und 14 hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Jänner 2019, BHGMVetR-2018-503368/11-BT, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) 15 Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes wie folgt:

„Aufgrund der Feststellungen beim durchgeführten Lokalaugenschein am 20.09.2018, von ca. 10:00 bis ca. 12:10 Uhr, durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Mag. R G, im Beisein von Hr. R B, Sicherheitsabteilung BH Gmunden, und der Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich, Fr. Dr. C R-M, bei welchem Sie und mehrere Vertrauenspersonen von Ihnen persönlich anwesend waren, haben Sie es als Halter von Tieren (Strauße, Katzen und einem Hund) am Betrieb in R, V, zu verantworten, dass die folgenden Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7 und der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, nicht eingehalten wurden:

1.) Der Außenzaun von Gehegekomplex 1 und von Gehege 2, in welchen nicht zwischen den verschiedenen Altersstufen unterschieden wurde, erreichte an mehreren Stellen nicht die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 200,00 cm. Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.1., muss der Gehegezaun für über 14 Monate alte Tiere durchgehend 200,00 cm Höhe aufweisen.

2.) Teilweise besteht durch vorstehende Drahtschlingen des Zaunes, Löchern im Zaun und nicht intakte bzw. nicht reparierte Zaunelemente des Gehegekomplexes 1 eine Verletzungsgefahr für die Tiere. Durch die Mängel bei der Ausführung des Zaunes könnten die Tiere jederzeit hängenbleiben, auch mit dem Kopf und sich dabei verletzen. Zudem besteht eine hohe Stolpergefahr durch die nicht intakten bzw. nicht reparierten Zaunelemente des Gehegekomplexes 1. An einer Stelle am Außenzaun des Gehegekomplexes 1 ist ein Drahtgitterelement eingebaut, welches ein so großmaschiges Gitter besitzt, dass die Tiere noch den Kopf durchstecken können. Dadurch kann es hier leicht zu Verletzungen im Kopf- und Halsbereich kommen. Der Bereich ist nur teilweise mit einer Plane abgedeckt. Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.1., ist der Zaun so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen oder verfangen können. Der von Ihnen angebotene Zaun erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen.

3.) Der Amtstierarzt konnte in den Gehegen und im Jungvogelstall (alter Kuhstall) Bereiche feststellen, in denen eine Verletzungsgefahr für die Tiere bestand:

- herumliegende Zaunsteher, Bretter, Holzteile in Gehegekomplex 1. Die Tiere könnten stolpern und sich dabei verletzen.
- herumliegende Drahtstücke in Gehegekomplex 1. Die Tiere könnten sich darin verhängen, stolpern und dabei verletzen.
- herumliegende Planen in Gehegekomplex 1. Die Tiere könnten sich darin verfangen, stolpern und sich dabei verletzen.
- Jungvogelstall (alter Kuhstall): Luftleitung einer Melkanlage welche über einen Großteil der Raumlänge auf einer Höhe von ca. 210 cm angebracht war. Die Tiere könnten sich daran stoßen und verletzen.

Gemäß § 18 Abs. 2 TSchG idgF. sind die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, so auszuführen und zu warten,

dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

4.) Sowohl im Gehegekomplex 1 sowie im Gehege 2 konnten großflächige und schlammige Pfützen (Tiefe bis mindestens 10 cm) festgestellt werden. Der Boden war somit weder trocken noch trittsicher. Es konnten keine laufenden Sanierungsarbeiten wie z. B. Drainagen oder Sand bzw. Schotteranschüttungen festgestellt werden. Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.2., muss der Boden trittsicher und trocken sein. Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand oder Kies trockenzulegen. Die Bodenbeschaffenheit entspricht an vielen Stellen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

5.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.3., muss jedes Gehege mindestens eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte Sandfläche im Mindestausmaß 200,00 cm x 200,00 cm als Platz für das Sandbaden aufweisen. Im Gehegekomplex 1 konnten drei überdachte Gebilde festgestellt werden. Darin befand sich jedoch kein Sand. Im Gehege 2 befand sich ein Gebilde, welches theoretisch dafür gedacht sein konnte. Dieses Gebilde war jedoch weder überdacht noch befand sich eine Sandfläche dort. Sie haben den Tieren keinen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Bereich zum Sandbaden angeboten.

6.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.3., muss in jedem Zuchtgehege an einer höher gelegenen und trocknen Stelle ein Nistplatz mit einem Durchmesser von mindestens 150,00 cm errichtet werden. Der Nistplatz muss durch eine entsprechende Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. In Gehegekomplex 1 konnten drei überdachte Gebilde festgestellt werden. Am Boden der Gebilde waren Filzmatten ausgelegt. Ob es sich hier um einen Nistplatz oder ein Sandbad handelte konnten Sie nicht beantworten und konnte auch nicht differenziert werden. Im Gehege 2 befand sich jedenfalls kein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Bereich. Ein Gebilde, welches theoretisch dafür gedacht sein konnte, war nicht überdacht.

7.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.3., muss zwischen Zuchtgehegen ein direkter Zaunkontakt verhindert werden. Dies kann z. B. durch einen mindestens 100,00 cm breiten Zwischenraumstreifen, Vorrichtungen wie Stangen und Rohre oder durch Verhinderung des Sichtkontakts durch Verblenden oder Baum- und Strauchbewuchs erfolgen. Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass Sie Zucht- und Masttiere gemeinsam in einem Großgehege, Gehegekomplex 1, halten. Die vorgesehen Unterteilungen waren nicht intakt. Nachdem keine entsprechenden Unterteilungen vorhanden waren konnten sich alle Zuchttiere frei bewegen und ein direkter Kontakt zu den anderen im Gehegekomplex 1 gehaltenen Zuchttieren war somit jederzeit möglich. Die gesetzlichen Mindestanforderungen wurden dadurch nicht eingehalten.

8.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 4.1., sind Strauße in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straussen haben. Eine Gruppe bei Tieren über 14 Monaten darf höchstens 40 Tiere umfassen. Im Gehegekomplex 1 wurden zum Zeitpunkt der Kontrolle deutlich mehr als 40 Tiere mit einem Alter von über 14 Monaten gehalten. Die Gruppengröße von maximal 40 Tieren wurde deutlich überschritten.

9.) Die drei Türen im ehemaligen Stiermaststall (Hauptstall), der jetzt eine der beiden Stalleinrichtungen für den Gehegekomplex 1 bildet, haben eine Lichte von ca. 90 cm. Die Breite ist zweifellos zu schmal, damit mehrere Tiere gleichzeitig passieren können. Gemäß

der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 3., müssen Tore so groß sein, dass auch mehrere Tiere gleichzeitig passieren können.
10.) Die Stallfläche für adulte Tiere, zugänglich aus Gehegekomplex 1, beträgt insgesamt ca. 213,92 m² (Hauptstall: ca. 126,42 m² + Stallbereich hinter dem Futterlager: ca. 87,5 m²). Nachdem ein Zuchttier gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 4.3., mindestens 6 m² Stallfläche benötigt wäre in diesem Bereich nur die Haltung von 35 Tieren zulässig. Sie halten deutlich mehr Tiere in diesem Bereich. Die genaue Anzahl konnte im Zuge des Lokalaugenscheines nicht erhoben werden und Sie konnten auch keine näheren Angaben dazu machen. Auch unter bloßer Berücksichtigung der Mindeststallfläche für Tiere über 6 Monate, wo die 1. Tierhaltungsverordnung mindestens 4 m^2 vorsieht, Sie würden somit 53 Tiere in diesem Bereich halten dürfen, würden Sie die maximale Anzahl deutlich überschreiten. Aufgrund der Durchmischung zwischen Zucht-, Mast und Jungtieren ist eine genaue Berechnung der Mindestfläche nicht möglich.
11.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 6, sind über Zu- und Abgänge, Bruterfolge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen. Sie konnten bei der Kontrolle keine Aufzeichnungen vorlegen die in irgendeiner Weise einem Gehegebuch entsprechen.
12.) Gemäß § 17 Abs. 1 TSchG müssen die Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Der Amtstierarzt hat festgestellt, dass das von Ihnen den Tieren verabreichte Futter von den am Hof befindlichen Katzen als Toilette verwendet wird. Im gelagerten Futter konnte Katzenkot festgestellt werden. Die Qualität des mit Katzenkot verschmutzten Futters entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 17 Abs. 1 TSchG.
13.) Bei einem Strauß, dieser befand sich zum Zeitpunkt der Kontrolle im kleineren Stall (alten Kuhstall), konnte ein stark entzündetes angeschwollenes und nur bedingt geöffnetes linkes Auge festgestellt werden. Eine medizinische Behandlung konnte nicht nachgewiesen werden und war auch nicht nachvollziehbar. Der Zustand der Veränderung am Auge wies auch nicht auf eine Behandlung hin. § 15 TSchG normiert, dass wenn ein Tier Anzeigen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Durch die Unterlassung einer entsprechenden Behandlung gemäß § 15 TSchG sind dem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden.
14.) Am Hof konnten während der Kontrolle mehrere freilaufende Katzen festgestellt werden. Sie gaben selbst bekannt, dass Sie diese halten würden und diese nicht kastriert sind. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie mehrere Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie halten, obwohl Katzen, welche mit einem regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden. Die BH Gmunden konnte in ihrem Fall bis jetzt keine gemeldete Katzenzucht feststellen, weshalb von einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Kastration von Katzen (2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 2, Ziffer 10) auszugehen ist.
15.) Am Hof konnte ein schwarzer Hund festgestellt werden welcher keine Hundemarke getragen hat Gemäß einer Abfrage im elektronischen Portal (Heimtierdatenbank https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/) konnte unter Ihrem Namen keine Registrierung im Sinne des § 24a TSchG festgestellt werden, obwohl jeder Halter eines Hundes gemäß

§ 24a TSchG dazu verpflichtet ist sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a bis f zu melden. Sie haben die gesetzlich vorgeschriebene Meldung jedenfalls unterlassen."

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1 + 2) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz – TSchG iVm Anlage 7 Pkt 2.1. der 1. Tierhaltungsverorndung – 1.THVO
zu 3) § 18 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG
zu 4) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 7 Pkt 2.2. der 1.THVO
zu 5, 6 + 7) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 7 Pkt 2.3. der 1.THVO
zu 8) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 7 Pkt 4.1. der 1.THVO
zu 9) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 7 Pkt 3 1. der 1.THVO
zu 10) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 7 Pkt 4.3. der 1.THVO
zu 11) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 7 Pkt 6 der 1.THVO
zu 12) § 17 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 TSchG
zu 13) § 15 iVm § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG
zu 14) § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 1 Pkt 2 Z 10 der 2.THVO
zu 15) § 24a Abs 2 und Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG

Über den Bf wurden zu Spruchpunkten 1 bis 12 jeweils Geldstrafen iHv 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 72 Stunden), zu Spruchpunkt 13 eine Geldstrafe iHv 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Stunden) und zu den Spruchpunkten 14 und 15 jeweils Geldstrafen iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 36 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden geht von folgenden, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:
Am 20.09.2018, von ca. 10:00 bis ca. 12:10 Uhr, fand durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Hr. Mag. R G, im Beisein von Hr. R B, Sicherheitsabteilung BH Gmunden, und der Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich, Fr. Dr. C R-M, bei welchem Sie und mehrere Vertrauenspersonen von Ihnen persönlich anwesend waren, eine Überprüfung betreffend der Haltung der im Spruch angeführten Tiere am Standort R, V, statt Dabei wurden die im Spruch angeführten Mängel festgestellt und der Amtstierarzt hat diese in einem Aktenvermerk über den Lokalaugenschein festgehalten. Diesem Aktenvermerk wurden auch mehrere Fotos angeschlossen.
Bei der Verfassung des Aktenvermerkes über den Lokalaugenschein ist ein Schreibfehler passiert und es wurde ein falsches Datum (21.09.2018) geschrieben. Dieses wurde mit Aktenvermerk der BH Gmunden vom 31.10.2018 korrigiert. Die Überprüfung fand am Donnerstag, 20.09.2018, statt.
Mit Schreiben der BH Gmunden vom 31.10.2018 wurde die Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich mit dem Sachverhalt befasst und ersucht eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Mit Schreiben vom 19.11.2018, Zahl: TSO-2017-38053/10-Rou, hat die Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich, Dr. C R-M, eine Stellungnahme abgegeben.
Die festgestellten Mängel wurden Ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29.11.2018, BHGMVetR-2018-503368/6-BT, zur Last gelegt. Diesem Schreiben wurden mehrere Aktenteile angeschlossen.
Am 19.12.2018 brachten Sie eine Rechtfertigung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein. Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.
Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:
zu 1.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.1., muss der Gehegezaun für über 14 Monate alte Tiere durchgehend 200,00 cm Höhe aufweisen. Der Amtstierarzt hat festgestellt, dass der Außenzaun von Gehegekomplex 1 und jener von Gehege 2, in welchen nicht zwischen den verschiedenen Altersstufen unterschieden wurde, an mehreren Stellen nicht durchgehend die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 200,00 cm erreichte. Nachdem der Amtstierarzt die Mindesthöhe von 200,00 cm festgestellt hat, wurden in diesen Gehegen auch über 14 Monate alte Tiere gehalten. Der Amtstierarzt hat dem Kontrollbericht mehrere Fotos von den Messungen angeschlossen. Der Kontrollstock hatte dabei eine Höhe von 200,00 cm. Der Form halber wird festgehalten, dass teilweise auch eine Höhe von 160,00 cm nicht erreicht wurde. Die Angaben in Ihrer Stellungnahme konnte die angelastete Tat nicht entkräften. Sie haben auch keine Beweise vorgebracht, dass der Zaun durchgehend die erforderliche Höhe hatte. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 2.) Gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes besteht durch teilweise vorstehende Drahtschlingen des Zaunes, Löchern im Zaun und nicht intakte bzw. nicht reparierte Zaunelemente des Gehegekomplexes 1 eine Verletzungsgefahr für die Tiere. Durch die Mängel bei der Ausführung des Zaunes könnten die Tiere jederzeit hängenbleiben, auch mit dem Kopf und sich dabei verletzen. Zudem besteht eine hohe Stolpergefahr durch die nicht intakten bzw. nicht reparierten Zaunelemente des Gehegekomplexes 1. An einer Stelle am Außenzaun des Gehegekomplexes 1 ist ein Drahtgitterelement eingebaut, welches ein so großmaschiges Gitter besitzt, dass die Tiere noch den Kopf durchstecken können. Dadurch kann es hier leicht zu Verletzungen im Kopf- und Halsbereich kommen. Der Bereich ist nur teilweise mit einer Plane abgedeckt. Der Amtstierarzt hat die Verletzungsgefahren auf Fotos festgehalten und dem Kontrollbericht angeschlossen.
Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.1., ist der Zaun so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen oder verfangen können. Der von Ihnen angebotene Zaun erfüllt aufgrund der Gefahrenquellen nicht die gesetzlichen Anforderungen. Zu Ihren Angaben in der Rechtfertigung wird angeführt, dass sehr wohl ein Tier mit einem verletzten Auge festgestellt werden konnte. Die Verletzungsquelle kann natürlich jetzt nicht mehr eruiert werden. Dies ist unter Bezugnahme auf die gegenständliche Verwaltungsübertretung aber ohnehin nicht von entscheidender Relevanz. Maßgeblich sind die vorhandenen Gefahrenquellen, welche vom Amtstierarzt eindeutig festgestellt wurden. Es ist dem Amtstierarzt jedenfalls auch zuzumuten, dass er diese auch erkennen kann. Die Angaben in ihrer Rechtfertigung konnten die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 3.) Der Amtstierarzt konnte in den Gehegen und im ‚Jungvogelstall' (alter Kuhstall) Bereiche feststellen, in denen eine Verletzungsgefahr für die Tiere bestand:

herumliegende Zaunsteher, Bretter, Holzteile in Gehegekomplex 1 (die Tiere könnten stolpern und sich dabei verletzen)
herumliegende Drahtstücke in Gehegekomplex 1 (die Tiere könnten sich darin verhängen und stolpern und dabei verletzen)
herumliegende Planen in Gehegekomplex 1 (die Tiere könnten sich darin verfangen, stolpern und sich dabei verletzen)
Jungvogelstall (alter Kuhstall): Luftleitung einer Melkanlage welche über einen Großteil der Raumlänge auf einer Höhe von ca. 210 cm angebracht war (die Tiere könnten sich daran stoßen und verletzen)
Der Amtstierarzt hat diese Gefahrenquellen mit Fotos dokumentiert. Gemäß § 18 Abs. 2 TSchG idgF. sind die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können. Zu Ihren Angaben in der Rechtfertigung wird angeführt, dass sehr wohl ein verletztes Tier, jenes mit der Verletzung am Auge, gesichtet wurde. Dies ist aber unter Bezugnahme auf die gegenständlich übertretene Norm eher nebensächlich, da es letztendlich um die vorhandenen Gefahrenquellen geht. Die vorhandenen Gefahrenquellen wurden vom Amtstierarzt eindeutig festgestellt und auf Fotos dokumentiert. Es handelt sich um schlüssige Angaben des Sachverständigen. Ihre Angaben konnten die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften. Aufgrund des eindeutigen Sachverhaltes waren auch keine weiteren Ermittlungen mehr notwendig. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 4.) Sowohl im Gehegekomplex 1 sowie im Gehege 2 konnten großflächige und schlammige Pfützen (Tiefe bis mindestens 10 cm), welche der Amtstierarzt mit Fotos dokumentiert hat, festgestellt werden. Der Boden war somit weder trocken noch trittsicher. Es konnten keine laufenden Sanierungsarbeiten wie z. B. Drainagen oder Sand bzw. Schotteranschüttungen festgestellt werden. Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.2., muss der Boden trittsicher und trocken sein. Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand oder Kies trockenzulegen. Die Bodenbeschaffenheit entspricht an vielen Stellen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie haben das Vorhandensein von entsprechenden Pfützen in Ihrer Rechtfertigung nicht bestritten. Da diese Pfützen unbestritten vorhanden waren hat die Behörde auch davon auszugehen, dass die Abflussmöglichkeiten jedenfalls unzureichend waren. Die Angaben in Ihrer Rechtfertigung konnten die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften und sind als bloße Schutzbehauptungen zu werten. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 5.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.3., muss jedes Gehege mindestens eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte Sandfläche im Mindestausmaß 200,00 cm x 200,00 cm als Platz für das Sandbaden aufweisen. Im Gehegekomplex 1 konnten drei überdachte Gebilde festgestellt werden. Darin befand sich jedoch kein Sand. Ein Sandbad war somit nicht möglich. Im Gehege 2 befand sich ein Gebilde, welches theoretisch dafür gedacht sein konnte. Dieses Gebilde war jedoch weder überdacht noch befand sich eine Sandfläche dort. Sie haben den Tieren keinen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Bereich zum Sandbaden angeboten. Sie haben die angelastete Verwaltungsübertretung in Ihrer Rechtfertigung im Wesentlichen nicht bestritten sondern bloß angeführt, dass Sie den Sand regelmäßig nachfüllen würden und es keine ‚Schönheitsnormen' für die Sandbadmöglichkeiten geben würde. Diese

substanzlose Argumentation kann jedenfalls die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften und bedarf keinen weiteren Ausführungen. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 6.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.3., muss in jedem Zuchtgehege an einer höher gelegenen und trocknen Stelle ein Nistplatz mit einem Durchmesser von mindestens 150,00 cm errichtet werden. Der Nistplatz muss durch eine entsprechende Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. Im Gehegekomplex 1 konnten drei überdachte Gebilde festgestellt werden. Am Boden der Gebilde waren Filzmatten ausgelegt. Ob es sich hier um einen Nistplatz oder ein Sandbad handelte konnten Sie nicht beantworten und konnte durch den Amtstierarzt auch nicht differenziert werden. Im Gehege 2 befand sich jedenfalls kein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Bereich. Ein Gebilde, welches theoretisch dafür gedacht sein konnte, war nicht überdacht. Sie gaben im Zuge der Kontrolle gegenüber dem Amtstierarzt bekannt, dass die gesetzliche Normierung über die Notwendigkeit von entsprechenden Nistplätzen ein Schwachsinn sei, da die Tiere diese Bereiche ohnehin nicht verwenden würden. Dies zeigt jedenfalls auch Ihre Uneinsichtigkeit in diesem Zusammenhang. Sie haben die angelastete Verwaltungsübertretung in Ihrer Rechtfertigung nicht bestritten. Sie brachten auch keine Beweise vor, dass die erforderlichen Nistplätze vorhanden waren. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 7.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 2.3., muss zwischen Zuchtgehegen ein direkter Zaunkontakt verhindert werden. Dies kann z. B. durch einen mindestens 100,00 cm breiten Zwischenraumstreifen, Vorrichtungen wie Stangen und Rohre oder durch Verhinderung des Sichtkontakts durch Verblenden oder Baum- und Strauchbewuchs erfolgen. Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass Sie Zucht- und Masttiere gemeinsam in einem Großgehege, Gehegekomplex 1, halten. Sie gaben beim Lokalaugenschein gegenüber dem Amtstierarzt bekannt, dass der Gehegekomplex 1 eigentlich aus mehreren Gehegen besteht. Zum Zeitpunkt der Kontrolle gab es jedoch aufgrund von defekten Zaunelementen keine Unterteilungen und die Tiere konnten sich frei zwischen den Gehegen bewegen. Sämtlichen Zuchttieren, welche darin gehalten wurden, standen somit keinerlei Unterteilungen zur Verfügung und ein direkter Kontakt war somit möglich.
Die Angaben in Ihrer Rechtfertigung, wonach die Norm nur für reine Zuchtgehege anzuwenden ist, gehen nach Ansicht der BH Gmunden ins Leere. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 8.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 4.1., sind Strauße in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straussen haben. Eine Gruppe bei Tieren über 14 Monaten darf höchstens 40 Tiere umfassen. Der Amtstierarzt hat festgestellt, dass im Gehegekomplex 1 zum Zeitpunkt der Kontrolle deutlich mehr als 40 Tiere mit einem Alter von über 14 Monaten gehalten wurden. Die Gruppengröße von maximal 40 Tieren wurde deutlich überschritten. Eine exakte Zählung war aufgrund der auf den Fotos erkennbaren Weitläufigkeit des Bereiches nicht möglich. Diesbezüglich wird auch noch angeführt, dass Sie selbst auch keine genauen Angaben dazu machen konnten oder wollten. Sie haben die angelastete Verwaltungsübertretung in Ihrer Rechtfertigung nicht bestritten und gaben im Wesentlichen bekannt, dass die Zwischenabteilungen neu verspannt wurden und

Unterteilungen nun vorhanden wären. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 9.) Die drei Türen im ehemaligen Stiermaststall (Hauptstall), der jetzt eine der beiden Stalleinrichtungen für den Gehegekomplex 1 bildet, haben eine Lichte von ca. 90 cm. Die Breite ist zweifellos zu schmal, damit mehrere Tiere gleichzeitig passieren können. Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 3., müssen Tore so groß sein, dass auch mehrere Tiere gleichzeitig passieren können. Sie haben die Türbreite bis jetzt nicht bestritten. Ihre Argumentation in der Rechtfertigung geht ins Leere und kann die angelastete Tat nicht entkräften. Diesbezüglich wird auch auf die letzte Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes, Zahl: LVwG-000209/2/Bi/CG vom 02.05.2017, verwiesen. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 10.) Gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes beträgt die Stallfläche für adulte Tiere, welche zum Zeitpunkt der Kontrolle aus Gehegekomplex 1 zugänglich war, insgesamt ca. 213,92 m2 (Hauptstall: ca. 126,42 m2 + Stallbereich hinter dem Futterlager ca. 87,5 m2). Nachdem ein Zuchttier gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 4.3., mindestens 6 m^2 Stallfläche benötigt wäre in diesem Bereich nur die Haltung von 35 Tieren zulässig. Sie halten deutlich mehr Tiere in diesem Bereich. Die genaue Anzahl konnte im Zuge des Lokalaugenscheines nicht erhoben werden und Sie konnten auch keine näheren Angaben dazu machen. Auch unter bloßer Berücksichtigung der Mindeststallfläche für Tiere über 6 Monate, wo die 1. Tierhaltungsverordnung mindestens 4 m^2 vorsieht, Sie würden somit 53 Tiere in diesem Bereich halten dürfen, würden Sie die maximale Anzahl deutlich überschreiten. Aufgrund der Durchmischung zwischen Zucht-, Mast und Jungtieren ist eine genaue Berechnung der Mindestfläche nicht möglich.
Sie verweisen in Ihrer Rechtfertigung auf einen bei der Kontrolle ‚übersehenen' Stallbereich hinter dem Futterlager mit den Abmessungen von 15,5 m x 7 m, welcher laut Ihren Berechnungen eine Fläche von 108 m^2 hätte. Sie hätten die Behörde bereits über diesen Stallbereich informiert. Sie werden damit vermutlich die Angaben im Verfahren auf Aufhebung des Tierhalteverbotes, Aktenzahl: 2018-457536, meinen. Dazu hält die Behörde fest, dass aufgrund der von Ihnen angegebenen Längen eine Fläche von 108,5 m^2 errechnet und der Bereich im Stall jedenfalls nicht übersehen oder vergessen wurde. Nachdem die von Ihnen gehaltenen Strauße aufgrund der örtlichen Situierung keinen Zugang, weder von Gehegekomplex 1 noch von einem anderen Stallbereich, zu dem von Ihnen angeführten Bereich hatten war dieser für die Berechnung bzw. Kontrolle auch nicht relevant. Im Übrigen haben Sie im Rahmen der Kontrolle aber auch nicht auf das Vorhandensein dieses Bereiches verwiesen. Aufgrund dessen, dass die Tiere keinen ständigen Zugang zu diesem Gebäudeteil hatten und um diesen zu verwenden einen breiten Mittelgang, welcher am Foto des Amtstierarztes mit der Bezeichnung ‚Hauptstall (begehbar aus Gehegekomplex 1)' teilweise ersichtlich ist, überwinden hätten müssen, war dieser Bereich im Gebäude mangels Benutzbarkeit nicht als ‚Stallfläche' im Sinne der 1. Tierhaltungsverordnung geeignet. Dazu wird noch ausgeführt, dass die 1. Tierhaltungsverordnung die Mindestanforderungen für die Haltung zum Wohle von mitunter Straußen regelt Diese Mindestanforderungen wie z. B. die Stallfläche können sich nur auf den Tieren zur Verfügung stehende Flächen beziehen. Die von der BH Gmunden durchgeführte Berechnung ist somit korrekt, weshalb die den Tieren, welche in Gehegekomplex 1 gehalten wurden, angebotene Stallfläche deutlich zu gering war. Ihre Angaben konnten die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften. Aufgrund des eindeutigen Sachverhaltes waren auch keine weiteren Ermittlungen mehr notwendig. Für

die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben. Gemäß den Feststellungen der Tierschutzombudsfrau war durch diesen Mangel sogar das Wohlbefinden der Strauße beeinträchtigt.
zu 11.) Gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, Abs. 6, sind über Zu- und Abgänge, Bruterfolge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen. Der Amtstierarzt hat im Rahmen der Kontrolle ersucht das Gehegebuch vorzulegen um den Tierbestand genau erheben zu können. Sie holten daraufhin ein Buch mit einem schwarzen Umschlag aus dem Gebäude. Der Amtstierarzt konnte jedoch die in der 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 7, geforderten Informationen nicht daraus entnehmen. Im Buch waren einige Behandlungsbestätigungen von Dr. S der nur Allgemeinbehandlungen beschrieben hat. Er ging weder auf ein Medikament, eine Diagnose bzw. eine Wartezeit entsprechend ein. Weiters beschränkten sich die Bestätigungen auf die Jahre 1997 und 1998. Seither konnten keine Aufzeichnungen über Zu- oder Abgänge, Behandlungen, Bruterfolge, Todesfälle, sonstige Vorfälle usw. vorgelegt werden. Das vorgelegte Buch erfüllt jedenfalls nicht die Voraussetzungen eines Gehegebuches im Sinne der genannten Normierung. Ihre Angaben in der Rechtfertigung, wonach das Buch nur lapidar ausgedrückt ‚Lücken' hätte, kommt schon fast einer Verhöhnung gleich. Ihre Angaben sind jedenfalls völlig substanzlos und es ist nicht näher darauf einzugehen. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 12.) Gemäß § 17 Abs. 1 TSchG müssen die Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Der Amtstierarzt hat festgestellt, dass das von Ihnen den Tieren verabreichte Futter, welches in einem Gebäudeteil einfach auf den Boden gekippt wurde und weder abgedeckt noch irgendwie abgegrenzt ist, von den am Hof befindlichen Katzen, welche einen Zugang zu diesem Bereich haben, als Toilette verwendet wird. Im gelagerten Futter konnte Katzenkot festgestellt werden. Er hat diesen Umstand auf einem Foto, welches er dem Kontrollbericht angeschlossen hat, dokumentiert. Die Qualität des mit Katzenkot verschmutzten Futters entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 17 Abs. 1 TSchG. Sie haben die Verunreinigung des Futters in Ihrer Rechtfertigung nicht bestritten. Es handelt sich jedenfalls um eine schlüssige Feststellung des Amtstierarztes, dass ein mit Katzenkot verschmutztes Futter für die Tiere qualitativ unzureichend ist. Aufgrund des eindeutigen Sachverhaltes waren auch keine weiteren Ermittlungen mehr notwendig. Für die Behörde ist erwiesen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 13.) Der Amtstierarzt hat bei einem Strauß, dieser befand sich zum Zeitpunkt der Kontrolle im kleineren Stall (alten Kuhstall), ein stark entzündetes angeschwollenes und nur bedingt geöffnetes linkes Auge festgestellt. Eine medizinische Behandlung konnte nicht nachgewiesen werden und war auch nicht nachvollziehbar. Der Zustand der Veränderung am Auge wies gemäß dem Sachverständigen auch nicht auf eine Behandlung hin. § 15 TSchG normiert, dass wenn ein Tier Anzeigen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Der Amtstierarzt hat festgestellt, dass durch die Unterlassung einer entsprechenden Behandlung gemäß § 15 TSchG dem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden. Die Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich hat sich in ihrer

Stellungnahme dem Beurteilungsergebnis des Amtstierarztes angeschlossen. Sie haben die angelastete schwerwiegende Verwaltungsübertretung in Ihrer Rechtfertigung zwar bestritten, haben jedoch keine Beweise vorgebracht die Sie entlasten könnten. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und dem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt haben indem Sie eine Behandlung unterlassen haben.
zu 14.) Am Hof konnten während der Kontrolle mehrere freilaufende Katzen festgestellt werden. Sie gaben während der Kontrolle selbst bekannt, dass Sie diese halten würden und diese nicht kastriert sind. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie mehrere Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie halten, obwohl Katzen, welche mit einem regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden, Ihre Angaben in der Rechtfertigung, wo Sie nun anführen, dass es sich allfällig um Streunerkatzen handelt, somit im Widerspruch zu den Angaben im Zuge des Lokalaugenscheines, sind als Schutzbehauptung zu werten. Die BH Gmunden konnte in Ihrem Fall bis jetzt keine gemeldete Katzenzucht feststellen, weshalb von einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Kastration von Katzen (2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 2, Ziffer 10) auszugehen ist. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.
zu 15.) Am Hof konnte ein schwarzer Hund festgestellt werden welcher keine Hundemarke getragen hat. Gemäß einer Abfrage im elektronischen Portal (Heimtierdatenbank https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/) konnte unter Ihrem Namen keine Registrierung im Sinne des § 24a TSchG festgestellt werden, obwohl jeder Halter eines Hundes gemäß § 24a TSchG dazu verpflichtet ist sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a bis f zu melden. Sie gaben in Ihrer Rechtfertigung bekannt, dass der Hund mit dem Namen ‚W' seit x bei der Gemeinde R angemeldet ist. Der Form halber wird darauf hingewiesen, dass Ihnen nicht vorgeworfen wurde, dass der Hund nach den Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes nicht angemeldet wäre. Im gegenständlichen Verfahren wurde Ihnen vorgeworfen, dass Sie den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Tierschutzgesetz (Registrierung und Meldung in der Heimtierdatenbank) nicht nachgekommen sind. Sie haben die angelastete Tat nicht bestritten und der Sachverhalt ist für die Behörde eindeutig. Es ist somit davon auszugehen, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben.

Die Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich, Fr. Dr. C R-M, welche beim Lokalaugenschein am 20.09.2018 persönlich anwesend war, hat mit Schreiben vom 19.11.2018, Zahl: TSO-2017-38053/10-Rou, auf gravierende Mängel bei der Straußenhaltung verwiesen. Sie hat sich den durch den Amtstierarzt festgestellten Abweichungen vom Tierschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen im Wesentlichen angeschlossen.
Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.
Die Haltereigenschaft betreffend der genannten Tiere (Strauße, Hund) haben Sie, Hr. E K, bis jetzt nicht bestritten. Die Haltereigenschaft der Katzen haben Sie in Frage gestellt, diesbezüglich wurde weiter oben bereits darauf eingegangen. Die Behörde hat daher davon auszugehen, dass Ihnen die Haltereigenschaft der Strauße, der Katzen und des Hundes in R, V, zukommt.

Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung nach sich gezogen hat.
Ihre Einkommens und Vermögensverhältnisse haben Sie der Behörde bekannt gegeben. Der Einheitswert der Landwirtschaft beläuft sich demnach auf 11.600,00 Euro. Sie hätten eine monatliche Nettopension in Höhe von 760,26 Euro und kein weiteres Vermögen. Es wird davon ausgegangen, dass Sie keine Sorgepflichten haben.
Straferschwerend ist zu werten, dass Sie in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit der Haltung von Straußen rechtskräftig bestraft wurden. Zuletzt LVwG-000209/2/Bi/CG vom 02.05.2017 (8 Verwaltungsübertretungen - § 38 Abs. 3 TSchG). Es ist somit unter Bezugnahme auf die Übertretungen in Zusammenhang mit § 38 Abs. 3 TSchG jedenfalls von Wiederholungsfällen auszugehen. Milderungsgründe konnten keine festgestellt werden.
Die verhängten Geldstrafen entsprechen dem Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen strafbaren Handlungen. Im Hinblick auf die Tatumstände erscheint die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafen unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen als angemessen.
Die Höhe der Strafen erscheint ausreichend, jedoch auch dringend erforderlich, um Sie von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen ähnlicher Art abzuhalten.
Die Vorschreibung der Strafverfahrenskosten begründet sich auf die im Spruch zit. Gesetzessteile. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen Folgendes aus:
Zu Spruchpunkt 1 sei die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht ausreichend konkretisiert, da nicht hervorgehe, wo die Zaunhöhe unterschritten worden und vorgeworfen sei, dass Tiere verschiedener Altersstufen gehalten worden seien, obwohl die Zaunhöhe nur für Tiere über 14 Monate definiert sei. Ferner sei der Zaun im Zeitpunkt des Lokalaugenscheins gerade überarbeitet worden. Falls die Zaunhöhe tatsächlich zu niedrig gewesen sei, liege das daran, dass dieser nachgeschlagen worden sei, um die erforderliche Stabilität zu gewährleisten.
Zu Spruchpunkt 2 führte der Bf aus, dass die THVO keine Angaben zur Maschenbreite enthalte, die von der Behörde zugrunde gelegte Verletzungsgefahr sei rein abstrakt.
Zu Spruchpunkt 3 führte der Bf aus, die vorgeworfenen Verletzungsgefahren seien bloß abstrakt und die Mängel nicht unter § 18 Abs 2 TSchG subsumierbar.
Zu Spruchpunkt 4 wendete der Bf ein, dass das Gehege 30.000m² groß sei und der Anteil der darin festgestellten Pfützen im Promillebereich liege, diese seien außerdem unvermeidbar. Es habe sich um noch nicht ausgetrocknete Regenpfützen gehandelt, von Morast könne keine Rede sein. Der Spruch sei ferner ungenau.
Zu Spruchpunkt 5 brachte der Bf vor, dass eine Sandfläche vorhanden sei. Der Sand sei zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins lediglich schon aufgebraucht

gewesen, dieser werde alle drei Monate aufgefüllt. Es würden ferner die Übergangsbestimmungen des § 44 TSchG zum Tragen kommen.
Zu Spruchpunkt 6 führte der Bf aus, dass Nistplätze vorhanden gewesen seien, diese wären aber durch einen Sturm zerstört worden. Der Bf halte außerdem keine Zuchttiere, es sei daher kein Nistplatz erforderlich. Die Nistplätze seien überdies auch früher von den Tieren nicht angenommen worden. Bezüglich der drei im Gehege überdachten Gebilde mit Filzmatten am Boden, handle es sich um das vormalige Sandbad und Möglichkeiten zum Unterstellen. Es würden außerdem die Übergangsbestimmungen greifen, ferner sei von der Behörde nicht festgestellt worden, ob es sich um ein Zucht- oder Mastgehege handle.
Zu Spruchpunkt 7 wendete der Bf ein, dass seit einiger Zeit keine Zucht mehr stattfinde, es handle sich bei den Tieren lediglich um Masttiere. Die ggst Vorschrift sei daher nicht zu erfüllen. Selbst die Behörde habe festgehalten, dass es sich um keine reinen Zuchtgehege handle, es sei daher kein Zwischenraumstreifen notwendig.
Zu Spruchpunkt 8 hielt der Bf fest, dass bei der Kontrolle keine Gruppentrennung vorhanden gewesen sei, es sei aber laut DORIS-Auszug ersichtlich, dass es bis vor kurzem eine räumliche Trennung gegeben habe. Im großen Gehege seien 80 Tiere gehalten worden, das Gehege sei aber groß genug für mehrere Hundert Tiere.
Zu Spruchpunkt 9 wendete der Bf ein, dass die Breite der Türen von je 90 cm unbeachtlich sei, da es in diesem Stall vier Türen gebe, durch die die Tiere gleichzeitig den Stall betreten oder verlassen können. Ferner würden die Übergangsbestimmungen greifen, da eine Vergrößerung der Türen einen statischen Umbau darstellen würde.
Zu Spruchpunkt 10 brachte der Bf vor, dass er über ausreichende Stallflächen verfüge, ein Stall sei bei der Kontrolle und im angefochtenen Straferkenntnis nicht berücksichtigt worden. Es bestehe eine Liegefläche von über 400 m², die reine Stallfläche würde einige Hundert m² mehr betragen.
Zu Spruchpunkt 11 brachte der Bf vor, dass grundsätzlich ein Gehegebuch vorhanden sei, der letzte Eintrag stamme aber aus den Jahren 2005/2006.
Zu Spruchpunkt 12 brachte der Bf vor, dass das Futter am Kontrolltag zwar von Katzen verunreinigt gewesen sei, diese Katzen würden sich aber nicht im Eigentum des Bf befinden. Es könne nicht verhindert werden, dass diese den Zugang nutzen, der den Straußen zum Ein- und Auslaufen offen zu halten sei. Ferner handle es sich bloß um eine Momentaufnahme.
Zu Spruchpunkt 13 führte der Bf aus, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle erstmals von der Veränderung am Auge des Straußen Kenntnis erlangt habe. Er untersuche seine Tiere periodisch auf Erkrankungen, bezüglich des ggst Tieres habe der Bf einen Tierarzt konsultiert, das Tier sei rasch wieder gesundet. Es könne dem Bf nicht angelastet werden, dass von 100 Tieren eines eine Augenentzündung hatte, das komme vor – insbesondere wenn Tiere aneinander geraten und sich dabei verletzen.
Zu Spruchpunkt 14 bestritt der Bf die Katzenhaltung. Es handle sich um streunende Katzen aus der Nachbarschaft, bzw eine habe seiner verstorbenen

Schwester gehört. Gelegentlich stelle der Bf den Katzen Essensreste hin, sehe sie aber oft tagelang nicht. Dass die Katzen nicht kastriert sind, habe der Bf bloß vermutet.
Zu Spruchpunkt 15 wendete der Bf ein, dass er den Hund von einem Freund übernommen habe und irrtümlich davon ausgegangen sei, dass dieser die erforderlichen Vorschriften erfüllt habe. Der Bf habe den Hund bei der Gemeinde gemeldet, er sei dabei nicht darauf hingewiesen worden, dass der Hund zu chippen und zu registrieren sei. Der Hund sei bislang nicht krank gewesen, weshalb er keinen Tierarzt aufgesucht habe und daher auch von dieser Seite nicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Es handle sich um ein Versehen, dass der Hund nicht gechippt wurde.
Zur Strafhöhe führte der Bf aus, dass er nur über eine Pension iHv 800 Euro verfüge und weitere Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen habe. Der verhängte Gesamtbetrag übersteige einen Jahresbezug des Bf.

I.3. Mit Schreiben vom 15. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2019.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 20. September 2018 fand am Betrieb des Bf ein von der belangten Behörde im Beisein des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau durchgeführter Lokalaugenschein statt. Dabei wurde festgestellt, dass in den Gehegen des Bf, deren Außenzaun an mehreren Stellen niedriger als 200 cm war, jeweils Straußen verschiedener Altersstufen gehalten wurden. Es wurden insgesamt etwas mehr als 100 Tiere gehalten, wobei der Bf beim Lokalaugenschein angab, 7-8 Stück Jungtiere, 22 Stück Zuchttiere und ansonsten Schlachttiere gehalten zu haben. Im Gehegekomplex 1 wurden im Zaun vorstehende Drahtschlingen, Löcher und nicht reparierte Elemente festgestellt. Ferner war am Außenzaun des Gehegekomplexes 1 ein Drahtgitterelement eingebaut, durch das die Tiere ihre Köpfe stecken konnten. Dieser Bereich war nur teilweise mit einer Plane abgedeckt. Im Gehegekomplex 1 wurden herumliegende Zaunsteher, Bretter, Holzteile, herumliegende Drahtstücke und herumliegende Planen vorgefunden. Im Jungvogelstall befand sich die Luftleitung einer ehemaligen Melkanlage, die in der Höhe von 210 cm angebracht war. In den Gehegen wurden großflächige schlammige Pfützen mit einer Mindesttiefe von 10 cm festgestellt. Im Gehegekomplex 1 wurden drei überdachte Gebilde festgestellt, die nicht mit Sand ausgestattet waren. Ob es sich bei den Gebilden im Gehegekomplex 1 ursprünglich um einen Nistplatz oder ein Sandbad gehandelt hat, konnte nicht festgestellt werden. Im Gehege 2 befand sich ein nicht überdachtes Gebilde, das auch keinen

Sand aufwies. Im Gehege 2 befand sich kein Nistplatz. Der Bf hielt im Gehegekomplex 1 sowohl Zucht- als auch Masttiere. Vorgesehene Gehegeunterteilungen waren nicht intakt. Im Gehegekomplex 1 befanden sich mehr als 40 Tiere mit einem Alter von über 14 Monaten. Im Hauptstall waren zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins drei Türen mit einer Durchgangsbreite von je 90 cm zum Gehege hin geöffnet. In diesem Stall befindet sich an einer Schmalseite ein Mauerdurchbruch, der die Einfahrt mit einem Traktor ermöglicht. Angrenzend befindet sich ein Raum, der durch ein Tor vom Gehege getrennt ist. Beim Lokalaugenschein war dieses Tor verschlossen. Die Stallfläche, die aus dem Gehegekomplex 1 zugänglich ist, wurde beim Lokalaugenschein mit 213,92 m² festgestellt. Beim Lokalaugenschein wurde jedoch ein weiterer Stall nicht berücksichtigt, dessen Ausmaß der Bf mit 110 m² angab, der jedoch von der belangten Behörde aufgrund dessen ausschließlichem Zugang durch das Gehege nicht kontrolliert werden konnte. Es kann nicht festgestellt werden, welche vom Gehegekomplex 1 zugängliche Gesamtstallfläche den Tieren zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins zur Verfügung stand. Der Bf führte mindestens seit 2006 kein Gehegebuch. Im gelagerten Futter wurde Katzenkot festgestellt. Ein Strauß wurde mit einem stark entzündeten, angeschwollenen und nur bedingt geöffneten linken Auge festgestellt. Die Veränderung war nicht auf ein frisches, akutes Ereignis vom selben Tag zurückzuführen. Eine medizinische Behandlung konnte nicht festgestellt werden. Das Tier hat gelitten. Am Hof des Bf wurden mehrere freilaufende Katzen festgestellt, die vom Bf regelmäßig gefüttert wurden. Eine dieser Katzen gehörte seiner verstorbenen Schwester, die anderen sind von Nachbarn zugelaufen. Ob die Katzen kastriert waren, konnte nicht festgestellt werden. Am Hof des Bf wurde ein Hund angetroffen, der nicht gemäß § 24a TSchG unter dem Namen des Bf registriert war. Der Bf war Halter dieses Hundes.
Der Bf bezieht eine monatliche Pension iHv rund 800 Euro, er besitzt seine Landwirtschaft mit einem Einheitswert von 11.600 Euro, hat Schulden iHv rund 16.000 Euro und keine Sorgepflichten. Ein bereits früher gegenüber dem Bf von der belangten Behörde verhängtes Straferkenntnis wurde vom Landesverwaltungsgericht OÖ mit Erkenntnis vom 2. Mai 2017, LVwG-000209, betreffend Verwaltungsübertretungen, die jenen in den ggst Spruchpunkten 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 11 vorgeworfenen gleichen, bestätigt.

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der Dokumentation des durchgeführten Lokalaugenscheins, der Beschwerde und den Aussagen des Bf, des zeugenschaftlich einvernommenen Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Dass der Bf Zucht- und Masttiere gemeinsam hielt, ergibt sich aus den Wahrnehmungen des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau einerseits und den Ausführungen des Bf beim Lokalaugenschein, wonach von den etwas mehr als

100 gehaltenen Straußen 7-8 Jungtiere, 22 Zuchttiere und der Rest Schlachttiere gewesen seien.
Dass die Zaunhöhe an mehreren Stellen weniger als 200 cm aufwies, ergibt sich aus der Fotodokumentation, auf der der Amtstierarzt mit einer Messlatte zu sehen ist, deren Höhe 200 cm betrug.
Dass im Gehegekomplex 1 im Zaun vorstehende Drahtschlingen, Löcher und nicht reparierte Elemente festgestellt wurden und am Außenzaun des Gehegekomplexes 1 ein Drahtgitter eingebaut war, durch das die Tiere ihre Köpfe stecken konnten, dieser Bereich aber nur teilweise mit einer Plane abgedeckt war, ergibt sich aus der Fotodokumentation. Aus der Fotodokumentation ergeben sich ferner die im Gehegekomplex 1 festgestellten herumliegenden Zaunsteher, Bretter, Holzteile, Drahtstücke und Planen. Das Vorhandensein der Luftleitung im Jungvogelstall wurde nicht bestritten. Auf einem Foto ist ersichtlich, dass ein Vogel mit dem Kopf über die Leitung hinausragt. Dass in den Gehegen großflächige schlammige Pfützen mit einer Mindesttiefe von 10 cm festgestellt wurden, ergibt sich einerseits aus der Fotodokumentation, andererseits aus den Ausführungen des Amtstierarztes in der Verhandlung, der angab, mit der Messlatte die Tiefe der Pfützen festgestellt zu haben. Dass die im Gehegekomplex 1 vorgefundenen drei überdachten Gebilde nicht mit Sand ausgestattet waren, ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf zu Spruchpunkt 5, wonach der Sand verbraucht gewesen sei und andererseits aus seinem Vorbringen zu Spruchpunkt 6, wonach es sich dabei um das „vormalige Sandbad“ handle.
Dass nicht festgestellt werden konnte, ob es sich bei diesen Gebilden im Gehegekomplex 1 um Nistplätze handelte, ergibt sich bereits aus Spruchpunkt 6 des angefochtenen Straferkenntnisses, wonach der Bf nicht beantworten habe können, ob es sich um einen Nistplatz oder ein Sandbad gehandelt habe und dies auch von der belangten Behörde nicht differenziert werden habe können. Dass sich in Gehege 2 bloß ein nicht überdachtes Gebilde und kein Nistplatz befand, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf, wonach Nistplätze bei einem Sturm zerstört worden seien. Ferner führte der Bf aus, er habe immer mit einer Brutmaschine gebrütet, er brauche daher keinen Nistplatz – dieser sei von den Tieren nie angenommen worden. Auch daraus – in Zusammenschau mit den Wahrnehmungen der Tierschutzombudsfrau und des Amtstierarztes – ergibt sich, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins im Gehege 2 keinen Nistplatz angeboten hat.
Dass der Bf im Gehegekomplex 1 sowohl Zucht- als auch Masttiere hielt, ergibt sich einerseits aus seinen eigenen Aussagen im Rahmen der Kontrolle, andererseits aufgrund der Feststellungen des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau. Die Tierschutzombudsfrau führte schlüssig und nachvollziehbar aus, dass Masttiere für die Fleischgewinnung verwendet würden, es handle sich dabei um junge Tiere, da das Fleisch von geschlechtsreifen Tieren nicht mehr zum Verzehr geeignet sei. Zucht sei entsprechend dem Tierschutzgesetz das Halten von geschlechtsreifen Tieren verschiedenen Geschlechts. Sowohl die Tierschutzombudsfrau als auch der Amtstierarzt führten

aus, dass sie geschlechtsreife Tiere unterschiedlichen Alters in den Gehegen festgestellt hätten. Aus diesen Ausführungen – insbesondere in Zusammenschau mit den eigenen Angaben des Bf – ergibt sich schlüssig, dass der Bf Zucht- und Masttiere unterschiedlichen Alters in den Gehegen gehalten hat. Ebenso ergibt sich aus den Wahrnehmungen der Tierschutzombudsfrau, dass sich mehr als 40 Tiere im Alter von mehr als 14 Monaten im Gehegekomplex 1 befanden, was vom Bf auch nicht bestritten wurde. Dass die Gehegeunterteilungen nicht intakt waren, ergibt sich aus den vorgelegten Fotos und den Aussagen des Bf, wonach diese entweder von einem Lastwagen umgefahren oder von den Straußen umgerissen worden seien. Dass im Hauptstall zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins drei Türen mit einer Durchgangsbreite von je 90 cm zum Gehege hin geöffnet waren, ergibt sich aus den vorgelegten Fotos. Dass sich in diesem Stall an einer Schmalseite auch noch ein Mauerdurchbruch befindet, der die Einfahrt mit einem Traktor ermöglicht, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf und einem während der Verhandlung vom Behördenvertreter vorgelegten Foto, auf dem dieser Mauerdurchbruch zu sehen ist. Ebenso ergibt sich aus den Ausführungen in der Verhandlung, dass sich angrenzend ein Raum befindet, der durch ein Tor vom Gehege getrennt ist. Dass dieses Tor beim Lokalaugenschein verschlossen war, ergibt sich einerseits aus den Wahrnehmungen des Amtstierarztes und andererseits aus der Aussage des Bf, der ausführte, das Tor sei „offen oder zu“, es würde von Tieren aber ohnehin nicht genutzt, sondern bloß die anderen Türen. Dass nicht festgestellt werden kann, welche vom Gehegekomplex 1 zugängliche Gesamtstallfläche den Tieren zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins zur Verfügung stand, ergibt sich aus den Ausführungen aller an der Verhandlung beteiligten Teilnehmer des Lokalaugenscheins, wonach der Bf über einen weiteren zum Gehegekomplex 1 gehörenden Stall verfügt, der jedoch nicht kontrolliert wurde.

Unbestritten blieb, dass der Bf mindestens seit 2006 kein Gehegebuch führte, im gelagerten Futter Katzenkot festgestellt wurde und ein Strauß ein stark entzündetes, angeschwollenes und nur bedingt geöffnetes linkes Auge aufwies. Dass eine medizinische Behandlung nicht festgestellt werden konnte, ergibt sich va aus den Ausführungen des Bf in der Beschwerde und der Verhandlung, wonach er erst beim Lokalaugenschein Kenntnis von der Erkrankung erlangt habe. Dass das Tier gelitten hat, ergibt sich aus den schlüssigen Ausführungen der Tierschutzombudsfrau, wonach die Funktion des Auges durch eine starke Entzündung und Schwellung beeinträchtigt gewesen sei und eine derartige Beeinträchtigung Leid bedeute. Dass die Veränderung nicht auf ein frisches, akutes Ereignis vom selben Tag zurückzuführen war, ergibt sich aus den schlüssigen Ausführungen der Tierschutzombudsfrau.

Dass am Hof des Bf mehrere freilaufende Katzen festgestellt wurden, blieb unbestritten. Ferner blieb unbestritten, dass diese vom Bf regelmäßig – seinen Ausführungen entsprechend, sobald die Futterschüssel leer war – gefüttert wurden. Dass eine dieser Katzen der verstorbenen Schwester des Bf gehörte und die anderen von Nachbarn zugelaufen sind, ergibt sich aus den glaubwürdigen Ausführungen des Bf. Dass nicht festgestellt werden kann, ob die Katzen kastriert

waren, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Tierschutzombudsfrau und des Amtstierarztes, wonach die Katzen nicht eingefangen werden konnten und dies nicht kontrolliert wurde.
Dass ein Hund, der nicht gemäß § 24a TSchG auf den Namen des Bf registriert war, angetroffen wurde, blieb unbestritten. Unbestritten blieb ferner, dass der Bf Halter dieses Hundes ist.
Die Vermögensverhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen glaubwürdigen Angaben.

II.2. Der Vertreter des Bf beantragte ein Sachverständigengutachten dazu, „wie sich ein Vogel an den herumliegenden Teilen verletzen und auch im Zaun verfangen“ könne. Abgesehen davon, dass nicht bekannt gegeben wurde, aus welchem Fachbereich der Sachverständige zu bestellen wäre, wurden keine Ausführungen dazu gemacht, welche konkreten Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch ein Sachverständigengutachten erwiesen werden sollen (vgl VwGH 13.11.2002, 99/03/0418; VwGH 7.7.2011, 2008/15/0010). Ein bloß allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft nach der hg. Rechtsprechung in der Regel auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl VwGH 3.1.2018, Ra 2017/11/0207 uHa VwGH 9.9.2016, Ra 2014/02/0059, mwN). Der Beweisantrag war daher abzuweisen.

Ferner wurde ein Lokalaugenschein beantragt. Dieser Beweisantrag war abzuweisen, zumal jene Situation, wie sie beim Lokalaugenschein am 20. September 2018 vorgefunden wurde, bei einem nunmehr durchzuführenden Lokalaugenschein nicht mehr rekonstruierbar wäre. Darüber hinaus wurden die Wahrnehmungen im Rahmen des Lokalaugenscheins fotografisch und verbal umfangreich dokumentiert.

II.3. Zur in Zweifel gezogenen Unbefangenheit des Amtstierarztes ist Folgendes festzuhalten:
Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird. Von Befangenheit ist dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (vgl VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, uHa VwGH 15.12.2005, 2003/07/0025, mwN).
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann die Befangenheit eines Sachverständigen nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorgans ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen.

Der Bf brachte vor, dass die Unbefangenheit des Amtstierarzts aufgrund seiner angeblich getätigten Aussagen im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Lokalaugenscheins, wonach der Betrieb des Bf ein „Drecksloch“ sei und er den Bf „einsperren lassen“ werde, erheblich in Frage zu stellen sei. Konkrete Ausführungen dazu, in welchem Zusammenhang diese Aussagen gesagt worden sein sollen und warum sich daraus eine Befangenheit des Amtstierarztes ergeben soll, sind der Beschwerde nicht zu entnehmen. Vielmehr wurde die fachliche Einschätzung des Amtstierarztes von der – beim ggst Lokalaugenschein ebenfalls anwesenden – Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich (deren Integrität vom Bf nicht in Zweifel gezogen wurde) geteilt, die in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2018 zusammenfassend ausführte, dass die Straußenhaltung des Bf am 20. September 2018 gravierende Mängel in der Tierhaltung aufgewiesen habe. Sollte eine Befangenheit des Amtstierarztes tatsächlich vorgelegen sein, so ist auf die unmissverständliche Stellungnahme der sachkundigen Tierschutzombudsfrau sowie deren Ausführungen in der Verhandlung zu verweisen, die ebenfalls der Beweiswürdigung zu unterziehen waren (vgl VwGH 23.4.2010, 2008/02/0176).

III. Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz- TSchG BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gegen Abs 1 verstößt gemäß Abs 2 Z 13 par.cit. insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 13 Abs 2 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung, hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es gemäß § 15 TSchG unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Gemäß § 17 Abs 1 TSchG müssen Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

Gemäß § 18 Abs 2 TSchG sind die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 TSchG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung von (...) Straußen (...) durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Gemäß § 24a Abs 1 TSchG stellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke
1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sowie (...) für die Registrierung und Verwaltung der in Abs 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist für diese Datenbank Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Zur Erfüllung der in Abs 1 angeführten Zwecke sind gemäß Abs 2 par.cit. folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:
(...)

Gemäß Abs 3 par.cit. sind alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Gemäß Abs 4 par.cit. ist jeder Halter von Hunden gemäß Abs 3 verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs 2 (...) zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Gemäß Abs 6 par.cit. ist jede Änderung vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs 4 Z 1 bis 3, (...) vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes (...) die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Gemäß Abs 3 par.cit. begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Die Anlage 7 der 1. Tierhaltungsverordnung – 1.THVO regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen.

Gemäß Punkt 2.1. müssen die Gehege für Tiere über 14 Monate eine Mindestbreite von 12 m und eine längliche Form aufweisen.
Der Gehegezaun muss eine Mindesthöhe von 160,00 cm für bis 14 Monate alte Tiere und von 200,00 cm für über 14 Monate alte Tiere aufweisen.
Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist und die Tiere sich nicht verletzen oder verfangen können. Er muss elastisch und stark genug sein. Stacheldraht oder elektrische Weidezäune dürfen nur als zweiter Zaun außerhalb des Geheges verwendet werden.

Gemäß Punkt 2.2. muss der Boden trittsicher und trocken sein. Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand oder Kies trockenzulegen.

Gemäß Punkt 2.3. muss jedes Gehege mindestens eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte Sandfläche im Mindestausmaß 200,00 cm x 200,00 cm als Platz für das Sandbaden aufweisen.
Treibwege müssen so breit sein, dass auch mehrere Tiere nebeneinander Platz finden können. Zwischen Zuchtgehegen muss ein direkter Zaunkontakt verhindert werden. Dies kann zB durch einen mindestens 100,00 cm breiten Zwischenraumstreifen, Vorrichtungen wie Stangen und Rohre oder durch Verhinderung des Sichtkontakts durch Verblenden oder Baum- und Strauchbewuchs erfolgen.
In jedem Zuchtgehege ist an einer höher gelegenen und trockenen Stelle ein Nistplatz mit einem Durchmesser von mindestens 150,00 cm zu errichten. Der Nistplatz muss durch eine entsprechende Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

Gemäß Punkt 3 müssen Stallräume für Tiere über 14 Monate eine lichte Raumhöhe von mindestens 300,00 cm aufweisen. Tore müssen so groß sein, dass auch mehrere Tiere gleichzeitig passieren können. Gegenstände, an denen sich die Tiere verletzen könnten, dürfen im Stallraum nicht vorhanden sein.
Der Boden muss geschlossen, rutschfest und trocken sein.
Die Stallräume müssen für Strauße geeignete Futter- und Tränkeeinrichtungen aufweisen.

Gemäß Punkt 4.1. sind Strauße in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders agressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straussen haben.
Eine Gruppe bei Tieren über 14 Monaten darf höchstens 40 Tiere umfassen.

Gemäß Punkt 4.3. ist durch die Wahl der Besatzdichte die Erhaltung einer Bodenvegetation sicherzustellen, die eine Weidemöglichkeit bietet. Davon ausgenommen ist die Haltung von Straussen in Zoos. Die Mindestmaße für Stall- und Gehegeflächen betragen:

Alter der Tiere	Mindeststall-fläche pro Gruppe[1]	Mindeststall-fläche pro Tier[1]	Mindestgehege-fläche pro Gruppe[2]	Mindestgehege-fläche pro Tier[2]
bis 4 Wochen	2,50 m^2	0,25 m^2	100,00 m^2	4,00 m^2
über 4 Wochen bis 3 Monate	5,00 m^2	1,00 m^2	500,00 m^2	20,00 m^2
über 3 Monate bis 6 Monate	10,00 m^2	2,00 m^2	1000,00 m^2	40,00 m^2
über 6 Monate	20,00 m^2	4,00 m^2	1000,00 m^2	80,00m^2
Zuchttiere	24,00 m^2	6,00 m^2	1000,00 m^2	700,00 m^2/Hahn 150,00 m^2/Henne

[1]) Vorgehege (Trockengehege) gelten als Teil der Stallfläche, wenn sie überdacht und witterungsgeschützt sind und höchstens 50% der erforderlichen Stallfläche umfassen.
[2]) Bei Haltung in Zoos müssen die Gehegeflächen zumindest 50% dieser Werte betragen.

Die Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung – 2.THVO regelt unter Punkt 2 die Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen.
Gemäß Ziffer 10 sind Katzen, die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1.1. In Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, dass die Außenzäune der Gehege 1 und 2, in denen nicht zwischen den Altersstufen unterschieden worden sei, an mehreren Stellen nicht die gesetzliche Höhe von 200 cm erreicht hätten.
Das Vorbringen des Bf, dass der Spruch nicht ausreichend konkretisiert sei, da nicht hervorgehe, wo die Zaunhöhe unterschritten worden sei, führt den Bf nicht zum Erfolg, zumal der Zaun der Gehege, in denen Tiere älter als 14 Monate gehalten wurden, durchgehend eine Höhe von mindestens 200 cm aufzuweisen gehabt hätte. Diese Zaunhöhe wurde jedoch nachweislich an mehreren Stellen nicht erreicht.
Zwar wurde dem Bf in Spruchpunkt 1 nicht explizit vorgeworfen, dass er in den Gehegen Tiere älter als 14 Monate gehalten hat, jedoch ergibt sich aus Spruchpunkt 8 des angefochtenen Bescheids der Vorwurf, dass der Bf im Gehegekomplex 1 zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins mehr als 40 Tiere mit einem Alter von über 14 Monaten gehalten hat.
Zumal ein Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist (VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065), und das angefochtene Straferkenntnis dem Bf vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde, wurde ihm auch rechtzeitig die Haltung von Tieren älter als 14 Monate im Gehegekomplex 1 vorgeworfen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ war daher iSd zitierten Judikatur berechtigt und verpflichtet, im Spruch die Wortfolge „in welchen nicht zwischen den verschiedenen Altersstufen unterschieden wurde“ durch die Wortfolge „in welchem Sie Tiere älter als 14 Monate gehalten haben“ - bei der es sich um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der vorgeworfenen übertretenen Norm handelt - zu ersetzen, anstelle zu Unrecht mit dem Ausspruch einer Verfahrenseinstellung nach § 45 VStG vorzugehen.
Da jedoch dem Bf im gesamten Verfahren nie vorgeworfen wurde, auch im Gehege 2 Tiere älter als 14 Monate gehalten zu haben und die bloße Wiedergabe des Regelungsinhalts der angewendeten Norm keinen ausreichenden Tatvorwurf darstellt, da es entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 12.6.2019, Ra 2019/17/0034 uHa VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316)

nicht ausreicht, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln der Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist, hat die Wortfolge „und von Gehege 2“ zu entfallen.

Sein Einwand, es würden die Übergangsbestimmungen gemäß § 44 TSchG greifen, führt den Bf nicht zum Erfolg, da gemäß § 44 Abs 4 TSchG die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen darf. Für bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit
1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.
Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.

Die Errichtung bzw Instandhaltung eines Zaunes stellt jedoch keine bauliche Maßnahme iSd Ausnahmebestimmung dar.

IV.1.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Auch auf subjektiver Ebene konnte der Bf nichts vorbringen, was zu seiner Entlastung dient. Dass er die Zaunhöhe zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins überarbeitet hätte, ist nicht geeignet, ihn auf subjektiver Ebene zu entlasten, zumal er Tiere über 14 Monate nicht in einem Gehege halten hätte dürfen, dessen Zaunhöhe nicht durchgehend 200 cm erreicht. Auch der Einwand, dass die Zaunhöhe sich durch das „Nachschlagen“ des Zauns verringert hätte, entlastet den Bf nicht, zumal er zur Einhaltung der vorgeschriebenen Zaunhöhe verpflichtet ist.

IV.1.2.1. Punkt 2.1. der Anlage 7 der 1.THVO regelt, dass Zäune für die Tiere gut erkennbar sein müssen und so auszuführen sind, dass sich Tiere nicht verletzen oder verfangen können. Der Zaun muss elastisch und stark genug sein.
Wie unter I.4. festgestellt, wurden im Gehegekomplex 1 im Zaun vorstehende Drahtschlingen, Löcher und nicht reparierte Elemente festgestellt. Ferner war am Außenzaun des Gehegekomplexes 1 ein Drahtgitterelement eingebaut, durch das die Tiere ihre Köpfe noch stecken konnten. Dieser Bereich war nur teilweise mit einer Plane abgedeckt. Dass dadurch abstrakte Verletzungsgefahren bestanden, wurde von der Tierschutzombudsfrau und dem Amtstierarzt anschaulich erläutert. So wurde dargelegt, dass Straußen, die ihre Köpfe durch Gitter stecken, durch die der Kopf gerade noch durchpasst, bei Erschrecken den Kopf nach oben reißen würden und sich so im Gitter verfangen und verletzen können.
Da die Gefahr des Stolperns durch die Bodenbeschaffenheit und nicht durch die Beschaffenheit des Zauns bedingt wird, hatte der dritte Satz des Spruchpunkts 2 zu entfallen.

Der Bf wendete im Wesentlichen ein, dass die vorgeworfene Verletzungsgefahr rein abstrakt sei. Dieser Einwand geht jedoch insoweit ins Leere, als Punkt 2.1. der Anlage 7 der 1.THVO gerade zur Vermeidung derartiger abstrakter Verletzungsgefahren die Ausführung des Zauns regelt. Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer „gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt“. Verwaltungsakte in diesem Sinn sind ua jene Verordnungen, die gemäß § 24 Abs 1 TSchG erlassen wurden. Zumal die 1.THVO aufgrund von § 24 Abs 1 TSchG erlassen wurde, um die Mindestanforderungen für die Haltungsbedingungen zu regeln und darin die Ausführung des Zauns zur Vermeidung (abstrakter) Verletzungen geregelt ist, hat der Bf dadurch, dass sein Zaun die festgestellten Mängel aufwies, diesen nicht in einer Weise ausgeführt, dass er den Anforderungen des Punkts 2.1. der Anlage 7 der 1.THVO entsprochen hat. Der Bf hat daher – unabhängig von tatsächlich durch diese Mängel verursachten Verletzungen – den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1. der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.2.2. Auch auf subjektiver Ebene konnte der Bf nichts vorbringen, was zu seiner Entlastung dient. Dass der Bf schon seit 1994 derartige Zäune verwendet, vermag ihn auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten. Es ist daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

IV.1.3.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass aufgrund bestimmter festgestellter herumliegender Teile im Gehegekomplex 1 und einer Luftleitung im Jungvogelstall für die Tiere Verletzungsgefahr bestanden habe. Der Bf habe dadurch § 18 Abs 2 TSchG verletzt. Entsprechend den Materialien zum TSchG umfasst der Begriff „Unterkunft“ gemäß § 18 Abs 2 TSchG im Verständnis der Richtlinie 98/58/EG die unmittelbare Unterbringung der Tiere, wie zB Stallbuchten, Hundehütten.

Zumal § 18 Abs 2 TSchG jene Unterkünfte sowie die Vorrichtungen regelt, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung nicht auf die Beschaffenheit von Freilaufgehegen anwendbar ist, zumal die Tiere dort gerade nicht angebunden oder räumlich umschlossen sind wie in Stallbuchten oder Hundehütten. Das Zitat dieser Bestimmung in Spruchpunkt 3 hatte daher zu entfallen.

Für Gehege zur Straußenhaltung regelt die Anlage 7 der 1.THVO in Punkt 2 die Mindestanforderungen. In Punkt 2.2. ist vorgeschrieben, dass der Boden ua trittsicher sein muss. Die belangte Behörde hat dem Bf vorgeworfen, dass die Tiere durch herumliegende Zaunsteher, Bretter, Holzteile, Drahtstücke und Planen einer Stolpergefahr ausgesetzt gewesen seien. Dass die Tiere dadurch einer Stolpergefahr ausgesetzt waren, ist insbesondere deshalb nachvollziehbar, weil entsprechend den vorgelegten Fotos diese Teile in unmittelbarer Nähe zu den ausgetretenen Laufwegen vorgefunden wurden. Die Gefahr des Stolperns schließt jedoch die Trittsicherheit des Bodens aus.

Ferner wurde dem Bf in Spruchpunkt 3 vorgeworfen, dass im Jungvogelstall die Luftleitung einer ehemaligen Melkanlage, die über den Großteil der Raumlänge verläuft, in einer Höhe von ca 210 cm angebracht gewesen sei, woran sich die Tiere stoßen und verletzen könnten.
Punkt 3 der Anlage 7 der 1.THVO regelt, dass Gegenstände, an denen sich die Tiere verletzen könnten, im Stallraum nicht vorhanden sein dürfen.
Auf dem diesbezüglich vorgelegten Foto ist ersichtlich, dass der Kopf eines Straußes über die Luftleitung hinausragt, der Vogel demnach höher ist als die Anbringung der Luftleitung. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich ein Tier an der derart angebrachten Luftleitung stoßen und daher verletzen kann.

Auch in Punkt 3 regelt die Anlage 7 der 1.THVO eine abstrakte Verletzungsgefahr. Dass kein Tier mit einer durch die Luftleitung hervorgerufenen Verletzung vorgefunden wurde, verhilft dem Bf daher nicht zum Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 7.8.2018, Ra 2018/02/0139 uHa VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 und VwGH 31.7.2014, Ro 2014/02/0099) ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt. Davon ist in einem Fall, bei dem lediglich die übertretene Norm abgeändert wurde, auszugehen.

Dem Bf wurde vorgeworfen, die Tiere könnten sich durch Stolpern über herumliegende Teile im Gehege und durch Stoßen an einer in 210 cm Raumhöhe montierten Luftleitung verletzen. Durch die Präzisierung der rechtlichen Grundlage

in Form von Richtigstellung der verletzten Normen wird der der Bestrafung zu Grunde gelegte Sachverhalt iSd zitierten Judikatur nicht verändert.
Da aufgrund im Gehegekomplex 1 herumliegender Teile Stolpergefahr bestand, war die Trittsicherheit nicht gegeben. Durch die in der Höhe von 210 cm angebrachte Luftleitung im Jungvogelstall war Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben. Der Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2. und 3 der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.3.2. Auf subjektiver Ebene brachte der Bf vor, dass er Teile montiert habe, um Verletzungen zu vermeiden, diese seien von den Tieren heruntergeschlagen worden, die Verletzungsgefahr sei an den Haaren herbeigezogen. Dieses Vorbringen vermag den Bf auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten, da er die Teile nicht so montiert hat, dass sie von den Tieren nicht heruntergeschlagen werden konnten und in der Folge zur mangelnden Trittsicherheit führten. Auch ansonsten brachte der Bf nichts vor, das zu seiner Entlastung dient. Es ist daher von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

IV.1.4.1. Gemäß Punkt 2.2. der Anlage 7 der 1.THVO muss der Boden der Gehege ua trocken sein. Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand und Kies trockenzulegen. Beim Lokalaugenschein wurden in Gehegekomplex 1 und Gehege 2 mindestens 10 cm tiefe, großflächige, schlammige Pfützen festgestellt. Drainagen oder Sand- bzw Kiesaufbringungen wurden nicht festgestellt.
Der Bf brachte dazu vor, dass es sich um noch nicht ausgetrocknete Regenpfützen gehandelt habe, die Stellen befänden sich dort, wo sich die Tiere häufig aufhalten. Er hätte früher einmal Schotter aufgebracht, der sei bei Regen aber zum Nachbarn geschwemmt worden. Mittlerweile werde Lehm aufgeschüttet.

Aus Punkt 2.2. der Anlage 7 der 1.THVO ergibt sich, dass Flächen, auf denen bei Niederschlägen Morast entsteht, trockenzulegen sind. Der Bf hatte diese Flächen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt weder mit Sand oder Schotter noch durch Drainagen trockengelegt, sondern es waren am Tag nach den Niederschlägen immer noch Pfützen mit einer Mindesttiefe von 10 cm vorhanden. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2. der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt. Da in Spruchpunkt 4 lediglich die vorgefundenen großflächigen schlammigen Pfützen angelastet wurden, die mangelnde Trittsicherheit jedoch bereits in Spruchpunkt 3, und es sich somit um zwei getrennte Vorwürfe handelt, war Spruchpunkt 4 entsprechend anzupassen.

IV.1.4.2. Ob diese Flächen einen geringen Teil im Vergleich zur Gesamtgehegefläche ausmachen, ist unerheblich, zumal einerseits die Norm dafür keine Ausnahme vorsieht und andererseits der Bf selbst ausführte, dass die schlammigen Flächen vor allem dort auftreten, wo sich die Tiere häufig aufhalten. Gerade an Stellen, auf denen sich die Tiere häufig aufhalten, ist es erforderlich,

dass die Mindestanforderungen für die Haltung der Tiere eingehalten werden. Der Einwand des Bf geht daher ins Leere. Dem Bf ist es nicht gelungen, sich bezüglich dieses Tatvorwurfs auf subjektiver Ebene zu entlasten. Es ist daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

IV.1.5.1. In Spruchpunkt 5 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er in keinem Gehege Flächen für das Sandbaden angeboten habe. Entsprechend Punkt 2.3. der Anlage 7 der 1.THVO muss jedes Gehege eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte Sandfläche aufweisen. Zumal die überdachten Flächen im Gehegekomplex 1 keinen Sand aufwiesen und die Fläche in Gehege 2 weder überdacht war noch Sand aufwies, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.3. der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt.

Auch sein Einwand, es würden die Übergangsbestimmungen gemäß § 44 TSchG greifen, führt den Bf nicht zum Erfolg. Das Erfordernis baulicher Maßnahmen, die über Instandsetzungsmaßnahmen oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen würden, kann nicht erkannt werden. Das Nachfüllen von Sand stellt ebenso wenig eine bauliche Maßnahme dar wie die Instandsetzung des Daches einer vorhandenen Holzkonstruktion. Schon aus diesem Grund sind die Übergangsbestimmungen in diesem Punkt nicht anwendbar.

IV.1.5.2. Dass die Tiere den Sand nicht annehmen würden, bzw er den Sand alle drei Monate auffüllen würde und dieser zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt lediglich aufgebraucht gewesen sei, vermag den Bf auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten. Es ist daher auch diesbezüglich der subjektive Tatbestand erfüllt.

IV.1.6. Unter Spruchpunkt 6 wurde dem Bf vorgeworfen, keine Nistplätze in den Gehegen angeboten zu haben, obwohl diese gemäß Punkt 2.3. der Anlage 7 der 1.THVO vorgeschrieben sind.
Betreffend Gehegekomplex 1 hielt die belangte Behörde bereits im Spruch fest, dass nicht festgestellt werden konnte, ob es sich bei den angebotenen Gebilden um Sand- oder Nistplätze handelte. Dass im Gehegekomplex 1 keine Sandplätze vorhanden waren, bedingt nicht, dass es sich bei den vorgefundenen Gebilden um Nistplätze gehandelt hat, zumal in der Beschwerde diese Gebilde als „vormaliges Sandbad“ und Möglichkeit zum Unterstellen bezeichnet wurden. Aufgrund der Ausführungen im Spruch, dass die Gebilde nicht differenziert werden konnten, kann aber der Vorwurf, dass im Gehegekomplex 1 keine Nistplätze angeboten wurden, nicht erwiesen werden. Hinsichtlich Gehegekomplex 1 kann die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung daher nicht erwiesen werden.

In Gehege 2 wurde jedoch ein nicht überdachtes Gebilde festgestellt. Da ein Nistplatz iSd Punkts 2.3. der Anlage 7 der 1.THVO jedenfalls eine Überdachung aufweisen muss, hat das vorgefundene Gebilde nicht den Anforderungen an einen

Nistplatz entsprochen. Es wurde daher im Gehege 2 kein Nistplatz angeboten. Dem Bf wurde jedoch nicht vorgeworfen, dass er im Gehege 2 Zuchttiere gehalten hätte. Zumal Nistplätze aber nur in Zuchtgehegen anzubieten sind, dem Bf aber nicht vorgeworfen wurde, das Gehege 2 als Zuchtgehege betrieben zu haben, stellt die vorgeworfene Tat keine Verwaltungsübertretung dar.

Spruchpunkt 6 war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.1.7. In Spruchpunkt 7 wurde dem Bf vorgeworfen, im Gehegekomplex 1 gemeinsam Zucht- und Masttiere gehalten zu haben, wobei die vorgesehenen Unterteilungen nicht intakt gewesen seien, sodass sich alle Zuchttiere im Gehegekomplex 1 frei bewegen hätten können und direkter Kontakt zu den anderen in diesem Gehege gehaltenen Zuchttieren jederzeit möglich gewesen sei. Gemäß Punkt 2.3. der Anlage 7 der 1.THVO muss zwischen Zuchtgehegen ein direkter Zaunkontakt verhindert werden.

Dem Tatvorwurf ist lediglich zu entnehmen, dass der Bf innerhalb eines Geheges Unterteilungen zwischen den Zuchttieren nicht intakt gehalten hätte. Dem Vorwurf ist aber weder zu entnehmen, dass er zwischen mehreren Zuchtgehegen direkten Zaunkontakt ermöglicht hätte, noch wurde vorgeworfen, dass eine Unterteilung der Zuchttiere in diesem Gehege notwendig gewesen wäre. Zumal Punkt 2.3. der Anlage 7 der 1.THVO lediglich die Verhinderung von direktem Zaunkontakt zwischen Zuchtgehegen vorschreibt, dem Bf aber bloß nicht intakte Unterteilungen innerhalb eines Geheges, in dem auch Zuchttiere gehalten wurden, vorgeworfen wurde, bildet die vorgeworfene Tat keine Verwaltungsübertretung.
Das Strafverfahren war demnach bezüglich Spruchpunkt 7 gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen und Spruchpunkt 7 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben.

IV.1.8.1. In Spruchpunkt 8 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, im Gehegekomplex 1 deutlich mehr als 40 Straußen mit einem Alter von mehr als 14 Monaten gehalten zu haben. Die Maximalgruppengröße von 40 Tieren sei deutlich überschritten worden. Dieser Vorwurf wurde vom Bf nicht bestritten, er brachte aber vor, dass das Gehege groß genug für mehrere Hundert Tiere sei, ferner habe es bis vor kurzem eine räumliche Trennung gegeben.
Zumal Punkt 4.1. der Anlage 7 der 1.THVO keine Ausnahme für die Gruppengröße in Relation zur Gehegegröße vorsieht und der Bf unbestritten deutlich mehr als 40 Tiere im Gehegekomplex 1 gehalten hat (laut seinen Ausführungen in der Beschwerde 80 Tiere), hat er den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 4.1. der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.8.2. Dass das Gehege größer sei als für die gehaltene Zahl an Tiere insgesamt erforderlich und dass bis vor kurzem Unterteilungen im Gehege vorhanden

gewesen seien, vermag den Bf auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten. Der Bf hat daher die Erfüllung der objektiven Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

IV.1.9.1. In Spruchpunkt 9 wurde dem Bf vorgeworfen, dass die drei Türen im Hauptstall eine Lichte von 90 cm aufweisen würden und somit zu schmal seien, dass mehrere Tiere gleichzeitig passieren können.
Gemäß Punkt 3 der Anlage 7 der 1.THVO müssen Tore von Stallräumen so groß sein, dass auch mehrere Tiere gleichzeitig passieren können.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt lediglich drei Türen mit einer Breite von 90 cm vom Hauptstall ins Gehege geöffnet waren. Zwar befindet sich an einer Schmalseite des Stalls ein Mauerdurchbruch, durch den ein Traktor fahren kann, jedoch war jenes Tor, das den Raum hinter dem Mauerdurchbruch mit dem Gehege verbindet, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geschlossen. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt standen den Tieren daher lediglich drei Stalltüren mit einer Breite von je 90 cm zur Verfügung. Dass diese Türbreite zu schmal ist, um von mehreren Straußen gleichzeitig durchschritten werden zu können, blieb unbestritten.
Der Einwand des Bf, dass den Tieren mehrere Türen zur Verfügung stünden und daher ein gleichzeitiges Passieren ermöglicht werde, führt nicht zum Erfolg, zumal Punkt 3 der Anlage 7 der 1.THVO unmissverständlich zu entnehmen ist, dass „Tore“ – und somit jedes einzelne zur Verfügung gestellte – so groß sein müssen, dass mehrere Tiere gleichzeitig passieren können.
Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand gemäß § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3 der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt.

Der Einwand, dass diesbezüglich die Übergangsbestimmungen gemäß § 44 TSchG greifen würden, geht ins Leere. Der Mauerdurchbruch, der breit genug ist, um von einem Traktor passiert zu werden, wird nach allgemeiner Lebenserfahrung auch breit genug sein, um mehreren Straußen gleichzeitig das Durchschreiten zu ermöglichen. Der Bf führte ferner aus, dass durch diesen Mauerdurchbruch in Folge auch das Gehege erreicht werden könne, dazu müsste allerdings ein weiteres Tor geöffnet werden, das zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt jedoch geschlossen war. Da der Bf lediglich ein Tor öffnen müsste, um den Anforderungen des Punkts 3 der Anlage 7 der 1.THVO betreffend die Torbreite zu genügen, kann er sich nicht erfolgreich auf die Übergangsbestimmungen berufen, zumal das Öffnen eines vorhandenen Tors keine bauliche Maßnahme darstellt.

IV.1.9.2. Auf subjektiver Ebene hat der Bf nichts vorgebracht, was seiner Entlastung dienlich wäre. Es ist daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

IV.1.10. In Spruchpunkt 10 wurde dem Bf vorgeworfen, dass die vom Gehegekomplex 1 aus zugängliche Stallfläche insgesamt 213,92 m² betrage und

diese Fläche für die Haltung von 35 bzw 53 Tieren zulässig sei, der Bf halte aber wesentlich mehr Tiere in diesem Bereich. Eine genaue Berechnung der Mindeststallfläche sei aufgrund der Durchmischung von Zucht-, Mast- und Jungtieren nicht möglich. Punkt 4.3. der Anlage 7 der 1.THVO sieht Mindeststallflächen vor.
Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat die belangte Behörde einen weiteren, den Tieren vom Gehegekomplex 1 aus zugänglichen Stall nicht berücksichtigt, da dieser beim Lokalaugenschein nicht betreten wurde. Die tatsächlich den im Gehegekomplex 1 gehaltenen Tieren zur Verfügung stehende Gesamtstallfläche konnte daher nicht festgestellt werden. Zumal mangels feststellbarer Stallfläche auch nicht festgestellt werden kann, ob diese den Mindestmaßen entsprechend Punkt 4.3. der Anlage 7 der 1.THVO entsprach, kann die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden und war daher das Strafverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 10 einzustellen und das Straferkenntnis diesbezüglich aufzuheben.

IV.1.11.1. Gemäß Punkt 6 der Anlage 7 der 1.THVO sind über Zu- und Abgänge, Bruterfolge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen. Unbestritten führte der Bf seit mindestens 2006 keine derartigen Aufzeichnungen. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 iVm § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 6 der Anlage 7 der 1.THVO erfüllt.

IV.1.11.2. Auch auf subjektiver Ebene brachte der Bf nichts vor, was zu seiner Entlastung dient, weshalb von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

IV.1.12. In Spruchpunkt 12 wurde dem Bf mangelnde Qualität des Futters vorgeworfen, da im gelagerten Futter Katzenkot festgestellt wurde. Gemäß § 17 Abs 1 TSchG muss ua die Qualität des Futters dem Bedarf der Tiere entsprechen.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurden die Verunreinigungen im gelagerten und nicht im verabreichten Futter vorgefunden und dokumentiert. Der Bf führte aus, dass er Verunreinigungen aus dem Futter entfernen würde, bevor er es den Tieren verabreiche. § 17 Abs 1 TSchG ist – insbesondere auch in Hinblick auf Abs 4 par.cit. – so zu verstehen, dass das verabreichte Futter eine entsprechende Qualität aufweisen muss. Zuvor gelagertes Futter darf somit nur verabreicht werden, wenn es eine entsprechende Qualität aufweist. Das bloße Lagern von verunreinigtem Futter stellt in diesem Sinn jedoch keine Verwaltungsübertretung dar. Dass der Bf den Tieren verunreinigtes Futter auch verabreicht hätte, konnte hingegen nicht festgestellt werden, da lediglich im gelagerten Futter Verunreinigungen dokumentiert wurden.
Es war daher Spruchpunkt 12 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.1.13.1. Beim Lokalaugenschein wurde ein Strauß mit einem stark entzündeten, angeschwollenen und nur bedingt geöffneten Auge festgestellt. Das Tier war nicht medizinisch versorgt worden. Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, wobei gemäß Abs 2 Z 13 insbesondere die Vernachlässigung der Betreuung eines gehaltenen Tieres in einer Weise, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird, einen Verstoß gegen dieses Verbot darstellt. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 13 vorgeworfen, durch die Unterlassung der Behandlung dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt zu haben.
Wie unter I.4. festgehalten, sind dem Tier durch die festgestellte Beeinträchtigung Leiden entstanden. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Dass ein nicht am selben Tag entstandenes, unbehandeltes, stark entzündetes, geschwollenes und nur bedingt geöffnetes Auge eine derartige Beeinträchtigung des Wohlbefindens verursacht, erscheint – insbesondere entsprechend den Ausführungen der Tierschutzombudsfrau – nachvollziehbar.

Hinsichtlich des von der belangten Behörde in Spruchpunkt 13 beschriebenen Tiers konnte festgestellt werden, dass diesem aufgrund von vernachlässigter Betreuung – nämlich durch die fehlende medizinische Versorgung einer nicht am selben Tag entstandenen Beeinträchtigung – Leiden iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG zugefügt wurde.

Die Erläuterungen zum Tierschutzgesetz führen zu § 5 Abs 2 Folgendes aus: „Bei den in Abs. 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.“

Zumal der Bf dem ggst Tier aufgrund von vernachlässigter Betreuung Leiden iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG zugefügt hat, ist von Fehlen einer Rechtfertigung aufgrund der gesetzlichen Vermutung auszugehen. Auch dem festgestellten Sachverhalt konnte nichts Gegenteiliges entnommen werden.

Dem Bf wurde in Spruchpunkt 13 jeweils sowohl das Erfolgsdelikt der Tierquälerei gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG als auch ein Ungehorsamsdelikt gemäß § 15 TSchG vorgeworfen. Zumal nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ das

Ungehorsamsdelikt iSd § 15 TSchG hinter jenes des Erfolgsdelikts gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG als subsidiär zurücktritt, hat der Vorwurf des Ungehorsamsdelikts zu entfallen (vgl auch 27.4.2012, 2011/02/0284).
Der Bf hat hinsichtlich Spruchpunkt 13 den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 TSchG erfüllt.

IV.1.13.2. Zumal es sich bei der in Spruchpunkt 13 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.
Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf die Erkrankung des Tiers bis zum Lokalaugenschein nicht bemerkt hat und nicht medizinisch behandeln hat lassen. Dem Bf ist jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, wenn er ein krankes Tier nicht bemerkt und nicht medizinisch versorgen lässt. Der Bf hat somit auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu verantworten.

IV.1.14. Unter Spruchpunkt 14 wurde dem Bf vorgeworfen, er halte freilaufende Katzen, die nicht kastriert seien. Der Bf habe dadurch gegen die Verpflichtung zur Kastration gemäß Anlage 1 Punkt 2 Z 10 der 2.THVO verstoßen.
Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf den Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellte, indem er Futterschüsseln auffüllte, sobald sie leer waren. Auch Wasser bot er den Katzen an. Diese Katzen wurden aber nicht vom Bf an den Hof gebracht, sondern sind ihm zugelaufen, bzw gehörte eine der Katzen seiner verstorbenen Schwester. Ob diese Katzen kastriert waren, konnte nicht festgestellt werden, zumal sie sich nicht einfangen ließen. Weder der Amtstierarzt noch die Tierschutzombudsfrau konnten Auskunft darüber erteilen, ob die Tiere kastriert waren. Die bloße Aussage des Bf, die Katzen seien nicht kastriert – einhergehend mit seinem glaubhaften Vorbringen, die Katzen würden nicht ihm „gehören“ und den Ausführungen des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau zur Feststellbarkeit der Kastration – reicht nicht aus, mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit davon auszugehen, dass die Katzen nicht kastriert waren. Zumal nicht festgestellt werden konnte, ob die Katzen kastriert waren, kann – ungeachtet der Klärung der Frage, ob der Bf überhaupt als Halter der Katzen anzusehen ist – auch nicht darauf geschlossen werden, dass die Tiere (noch) der Pflicht zur Kastration unterlegen wären. Das Verwaltungsstrafverfahren war daher hinsichtlich Spruchpunkt 14 einzustellen und das Straferkenntnis diesbezüglich aufzuheben.

IV.1.15.1. Unter Spruchpunkt 15 wurde dem Bf vorgeworfen, einen am Hof „festgestellten“ Hund nicht unter seinem Namen gemäß § 24a Abs 2 Z 1 und Z 2 lit a bis f TSchG gemeldet zu haben.
Gemäß § 24a Abs 2 Z 1 und 2 TSchG sind personenbezogene Daten des Halters (und ggf Eigentümers) sowie tierbezogene Daten zu erfassen.

Unbestritten hielt sich zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins ein Hund, der nicht unter dem Namen des Bf gemäß § 24a TSchG registriert war, am Hof des Bf auf. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 15 des angefochtenen Straferkenntnisses zwar nicht vorgeworfen, Halter des Hundes zu sein, jedoch ergibt sich dies aus der Begründung und blieb vom Bf darüber hinaus unbestritten.
Entsprechend den Ausführungen zu Spruchpunkt 1 war das Landesverwaltungsgericht OÖ auch hinsichtlich der Haltereigenschaft des Hundes berechtigt und verpflichtet, Spruchpunkt 15 entsprechend zu ergänzen.

Da der Bf als Halter eines Hundes es unbestritten unterlassen hat, den Hund gemäß § 24a TSchG unter Angabe der erforderlichen Daten zu melden, hat er den objektiven Tatbestand des § 24a Abs 2, Abs 4 und Abs 6 iVm § 38 Abs 3 TSchG erfüllt.

IV.1.15.2. Dass der Bf geglaubt hat, der ursprüngliche Halter habe alle erforderlichen Meldungen erstattet bzw der Hund noch nie beim Tierarzt war, vermag den Bf auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten, zumal er als Halter eines Hundes berufen ist, sich mit den geltenden Vorschriften vertraut zu machen und eigenständig zu überprüfen, ob er diese erfüllt. Es liegt somit fahrlässige Tatbegehung vor.

IV.2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.2. Der Bf brachte vor, dass die verhängten Strafen insgesamt seinen Jahresbezug bei Weitem übersteigen würden. Die Einkommensverhältnisse sind in der Strafbemessung jedenfalls zu berücksichtigen. Der Bf besitzt eine Landwirtschaft mit einem Einheitswert von 11.600 Euro, bezieht eine monatliche Pension von rund 800 Euro und hat Schulden iHv 16.000 Euro. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass über den Bf wegen früher begangener Verwaltungsübertretungen, die jenen in den Spruchpunkten 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 11 vorgeworfenen gleichen, bereits rechtskräftige Verwaltungsstrafen verhängt wurden. Für Wiederholungsfälle erhöht sich der Strafrahmen des § 38 TSchG.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter erscheinen die nunmehr verhängten Strafen aus spezial- und generalpräventiven Gründen geeignet und erforderlich, um den Bf künftig von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.2.3. Der rechtsfreundliche Vertreter des Bf beantragte, lediglich Ermahnungen auszusprechen, zumal dem Bf bereits sehr viele Tiere abgenommen worden seien, er sei damit „gestraft genug".
Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, (...), ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. (...)

Zumal über den Bf jedoch bereits rechtskräftige Strafen hinsichtlich derartiger Verwaltungstatbestände verhängt wurden, kann nicht von geringfügigem Verschulden ausgegangen werden. § 38 Abs 6 TSchG kommt daher nicht zur Anwendung. Hinsichtlich Spruchpunkt 13 kommt § 38 Abs 6 TSchG auch deshalb nicht zur Anwendung, da dieser ex lege nur bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 heranzuziehen ist. Zu Spruchpunkt 13 wurde jedoch eine Strafe gemäß § 38 Abs 1 TSchG verhängt.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 13 und 15 aus § 64 Abs 1 und 2 VStG sowie § 52 Abs 1 und 2 VwGVG und hinsichtlich der Spruchpunkte 6, 7, 10, 12 und 14 aus § 52 Abs 8 und 9 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ. auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Ferner waren Rechtsfragen zu lösen, zu denen eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt und von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter